

Leitfaden Mustersanierung

Jahresprogramm 2022

Ein Programm des Klima- und Energiefonds
der österreichischen Bundesregierung



Wien, April 2022

Inhalt

	Vorwort	3
1.0	Das Wichtigste in Kürze	4
2.0	Zielsetzung	5
3.0	Zielgruppe	5
4.0	Fördergegenstand	6
4.1	Thermisch-energetische Gebäudesanierung	6
4.2	Maßnahmen zur Anwendung erneuerbarer Energie und zur Steigerung der Energieeffizienz	6
4.3	Nicht förderfähige Anlagen und Kosten	7
5.0	Förderhöhe	8
5.1	Fördersatz	8
5.2	Zuschläge zu den Fördersätzen	9
5.3	Abgrenzung zu anderen Förderinstrumenten	9
6.0	Fördervoraussetzungen	10
7.0	Einreichunterlagen	12
8.0	Einreich- und Umsetzungsfristen	14
9.0	Auswahlverfahren und verfügbares Budget	15
10.0	Rechtliche Grundlagen	15
11.0	Datenschutz und Veröffentlichung der Förderzusage	16
12.0	Information, Beratung und Einreichung	16
12.1	Einreichung von Förderansuchen	17
12.2	Publizitätsmaßnahmen	17
	ANHANG 1: Erforderliches Energieverbrauchsmonitoring (EVM)	18
	ANHANG 2: Roadmap zur Mustersanierung 2022 – Ihr Weg zur Fördereinreichung	21
	Impressum	22

Vorwort

Ressourceneffizienz und klimaverträgliche lokale Energieproduktion spielen eine zentrale Rolle im Klimaschutz. Gerade in der aktuellen weltpolitischen Situation, dem Krieg in der Ukraine und den dramatisch steigenden Rohstoffpreisen, wird es immer wichtiger, die Unabhängigkeit von Öl- und Gasimporten zu gewährleisten. Dazu kann der Gebäudesektor einen großen Beitrag leisten, denn er ist sowohl großer Verbraucher von fossilen Energieträgern als auch großer Verursacher von Treibhausgasemissionen und somit einer der Treiber des Klimawandels. Ineffiziente Heiztechniksysteme, betrieben durch fossile Brennstoffe und qualitativ minderwertige Außenhüllen, führen nicht nur zu hohen CO₂-Emissionen, sondern auch zu enormen Energieverlusten und hohen Versorgungskosten.

Im Jahr 2022 gibt es über ganz Österreich verteilt bereits über 100 Mustersanierungen. Diese Projekte sind wahre Leuchttürme der Energieeffizienz, mit einer Strahlkraft und Vorzeigewirkung in und über die Regionen hinaus. Hinter den hervorragenden energetischen Kennwerten, der innovativen Gebäudetechnik und intelligenten Steuerungssystemen steht jedoch noch viel mehr. Unzählige Nutzer:innen kommen durch die Mustersanierung in den Genuss von Gebäuden mit einer sehr hohen Aufenthaltsqualität und Komfort. Auch das ist ein Teil der Erfolgsgeschichte der Mustersanierung! Neben den Nutzer:innen haben die umgesetzten Mustersanierungen weitere positive Effekte bei Planer:innen und Eigentümer:innen. Die Vorzeigeprojekte der Mustersanierungen verdeutlichen hier einmal mehr, was technisch möglich, ökologisch sinnvoll machbar und mit vertretbaren Mehrkosten auch ökonomisch umsetzbar ist. Das Thema der Energiewende wird fundamentaler Teil der DNA bei Planung, Umsetzung und Nutzung unseres Gebäudebestandes.

Sanierungsmaßnahmen sind darüber hinaus wahre Jobmotoren, die vor allem in ländlichen Regionen helfen, Jobs in Handwerk und Gewerbe zu sichern bzw. sogar neue Jobs zu schaffen. Gerade in Krisenzeiten wird es durch solche Umsetzungsmaßnahmen und Investitionen möglich, einerseits viele Menschen in Beschäftigung zu halten und andererseits die Energiewende in den Regionen voranzutreiben! Auch hier zeigt die Mustersanierung vor, wie es geht, denn ein erheblicher Anteil der Wertschöpfung verbleibt in der Region. Diesen mustergültigen Beispielen mögen viele weitere Projekte in Österreich folgen! Nur mit einer gemeinsamen Kraftanstrengung wird es möglich sein Österreich bis 2040 klimaneutral umzugestalten. Der Gebäudesektor ist für diese Zielerreichung ein wesentlicher Meilenstein und Hebel zugleich. Von Mustersanierungen profitieren am Ende viele.

Umfassend sanieren bedeutet einen großen Schritt in Richtung Klimaschutz zu machen, Versorgungssicherheit voranzutreiben und die regionale Wirtschaft zu unterstützen.

Wir wünschen uns weiterhin viele innovative und musterhafte Projekte von hoch motivierten Einreicher:innen.

Ingmar Höbarth
Geschäftsführer Klima- und Energiefonds

Theresia Vogel
Geschäftsführerin Klima- und Energiefonds

1.0 Das Wichtigste in Kürze

Der Klima- und Energiefonds unterstützt im Rahmen dieses Programms innovative Sanierungen von Nicht-Wohngebäuden, welche über das übliche Sanierungsausmaß hinausgehen. Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Investitionszuschüssen. Außerdem bietet der Klima- und Energiefonds im Rahmen der verpflichtenden Beratung zum Monitoring-System sowie der darüber hinausgehenden Planungsberatung allen Förderwerber:innen und Auftragnehmer:innen die kostenlose Möglichkeit zur Diskussion von Verbesserungsvorschlägen und Optimierungsmöglichkeiten mit einschlägigen Expert:innen bei der Projektentwicklung an.

Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen in Ausübung gewerblicher Tätigkeiten (jedoch nicht auf die Gewerbeordnung beschränkt), konfessionelle Einrichtungen und Vereine sowie Einrichtungen der öffentlichen Hand und Gebietskörperschaften in Österreich.

Die Förderaktion umfasst

- die thermisch-energetische Gebäudesanierung und
- Maßnahmen zur Anwendung erneuerbarer Energie und zur Steigerung der Energieeffizienz von Gebäuden, deren erstmalige Baubewilligung älter als 20 Jahre ist, sowie von denkmal- und ensemblegeschützten Gebäuden.

Im Rahmen des Programms wird ein Fördersatz in Höhe von bis zu 40 % für die thermisch-energetische Gebäudesanierung und für Maßnahmen zur Anwendung erneuerbarer Energie sowie zur Steigerung der Energieeffizienz vergeben. Dieser kann jedoch durch die beihilferechtlichen Höchstgrenzen bzw. die programmspezifische Höchstförderung reduziert werden.

Darüber hinaus können Zuschläge bis zu den beihilferechtlichen Höchstgrenzen für die nachweisliche Erfüllung der Kriterien für ein „qualitätsgeprüftes Passivhaus“, den klima**aktiv** Gold Standard, ein Plusenergiehaus und für den überwiegenden Einsatz von Dämmstoffen, welche die Kriterien des Österreichischen Umweltzeichens oder von natureplus erfüllen, sowie bei überwiegendem Einsatz von Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen vergeben werden.

HINWEIS: Projekten, welche die Kriterien der Mustersanierung nicht erfüllen, stehen die Förderprogramme der Umweltförderung im Inland zur Verfügung.

Informationen finden Sie unter:

[Umweltförderung \(Kommunalkredit Public Consulting, umweltfoerderung.at\)](#)

Die Förderaktion „Mustersanierung“ läuft vom 27.04.2022 bis zum 24.02.2023. Nach Registrierung auf der Homepage des Klima- und Energiefonds müssen die vollständigen Antragsunterlagen bis 24.02.2023, 12:00 Uhr, bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1090 Wien, online eingereicht werden. Das verpflichtende Beratungsgespräch zum EVM-System inkl. Vorlage des EVM-Konzeptes muss bis spätestens 10.02.2023 erfolgt sein (siehe Anhang 1).

Die Förderansuchen werden von der KPC einer technisch-wirtschaftlichen Überprüfung hinsichtlich der Einreichkriterien unterzogen. Die KPC arbeitet auf Grundlage dieser formalen Überprüfung einen Fördervorschlag aus, der dem Präsidium des Klima- und Energiefonds zur Entscheidung vorgelegt wird.

Das vorhandene Budget für rein national finanzierte Projekte wird in der Reihenfolge des Eintreffens der vollständigen Förderansuchen vergeben.

2.0 Zielsetzung

Das Programm trägt zur Erfüllung des von Österreich ratifizierten [Weltklimaabkommens](#) bei. Ebenso unterstützt es die Zielerreichung im Rahmen der Klima- und Energievorgaben der Europäischen Union. Im Rahmen des [österreichischen Nationalen Energie- und Klimaplan \(NEKP\)](#), der zur Erfüllung der oben genannten Verpflichtungen bestimmt ist, nimmt das Thema Sanierung einen hohen Stellenwert ein.

Das Programm „Mustersanierung“ des Klima- und Energiefonds soll neue und zukunftsweisende Technologien fördern und das ökologisch oberste Segment der thermisch-energetischen Sanierung weiterentwickeln. Das Programm wendet sich an Vorreiter:innen muster-gültiger Gebäudesanierung und soll österreichweite Beispielsprojekte ermöglichen und auch Vorzeigeprojekte in europäischem Ausmaß generieren.

3.0 Zielgruppe

- Sämtliche natürlichen und juristischen Personen zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten (jedoch nicht auf die Gewerbeordnung beschränkt)¹
- Konfessionelle Einrichtungen und Vereine
- Öffentliche Einrichtungen und Gebietskörperschaften

Ein Konzern, eine Unternehmensgruppe oder eine Unternehmensmarke kann für maximal zwei ihrer Standorte im Rahmen dieser Ausschreibung eine Förderung beziehen.

Nicht gefördert werden natürliche und juristische Personen, die von anderen Fördersystemen, insbesondere der Wohnbauförderung, erfasst werden.

Es können umfassende Sanierungsprojekte von betrieblich und öffentlich genutzten Gebäuden gefördert werden. Unter die umfassenden Sanierungsmaßnahmen fallen Herstellungsmaßnahmen zur Verbesserung des Wärmeschutzes von betrieblich genutzten Gebäuden sowie Maßnahmen zur Anwendung erneuerbarer Energieträger und zur Steigerung der Energieeffizienz.

¹ Beherbergungsbetriebe ab 11 Betten. Gemeindeeigene Betriebe in Form von Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit

4.0 Fördergegenstand

4.1 Thermisch-energetische Gebäudesanierung

Förderbare Maßnahmen

Im Rahmen der Mustersanierung werden Investitionsmaßnahmen zur Verbesserung des Wärmeschutzes von bestehenden, betrieblich bzw. öffentlich genutzten Gebäuden gefördert (thermische Gebäudesanierung), insbesondere:

- Dämmung der Außenwände
- Dämmung der obersten Geschosßdecken bzw. des Daches
- Dämmung der untersten Geschosßdecke bzw. des Kellerbodens
- Sanierung bzw. Austausch der Fenster und Außentüren (Kunststofffenster und -türen sind nicht förderbar)
- Einbau von Lüftungsgeräten mit Wärmerückgewinnung inkl. Lüftungsleitungen, wenn diese freiwillig umgesetzt und nicht behördlich vorgeschrieben wurden.
- Außenliegende Verschattungssysteme zur Reduzierung des Kühlbedarfs des Gebäudes (bewegliche bzw. unbewegliche Systeme)
- Maßnahmen zur effizienten Energienutzung in der Haustechnik oder zur Rückgewinnung vorhandener Abwärme
- Hinterlüftete Fassadensysteme und fassadengebundene Bepflanzung (förderbare Kosten max. 150 Euro/m²)²
- Extensive und intensive Dachbegrünung sowie solare Gründächer
- Fassadenbegrünung: fassadengebundene und bodengebundene Begrünung
- Hydraulischer Abgleich in Warmwasserheizungen und Warmwasser-Leitungsnetzen

Nicht förderbare Maßnahmen

- Innenausbauten
- Kunststofffenster und -türen
- Dämmstoffe, die klimaschädliche Substanzen (HFCKW, SF₆, HFKW oder FKW) enthalten bzw. mit deren Hilfe hergestellt wurden
- Neukonstruktion von Balkonen und Dachstühlen

- Dämmungen und Estrich zwischen beheizten Geschosßen
- Dacheindeckungen
- Innenliegende Verschattungen

Förderbare Kosten

Förderbasis sind die umweltrelevanten Mehrkosten.

4.2 Maßnahmen zur Anwendung erneuerbarer Energie und zur Steigerung der Energieeffizienz

Förderbare Maßnahmen

In Verbindung mit Mustersanierungen gemäß Abschnitt 4.1 werden zusätzlich Maßnahmen zur Anwendung erneuerbarer Energieträger und zur Steigerung der Energieeffizienz gefördert, insbesondere:

- Photovoltaikanlagen wie bspw. Photovoltaikfassaden bis zu 100 kW_{peak} (inkl. Speicher für Eigenverbrauchs-optimierung) aliquot zur Höhe des Jahresstromverbrauchs³ des beantragten Gebäudes⁴
- Biomasse-Einzelanlagen
- Thermische Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung
- Wärmepumpen
- Anschlüsse an biogene Fernwärme (inkl. Anschlussgebühren und Baukostenzuschüsse)
- die Errichtung von Verteilnetzen zur Wärmeversorgung von in der Mustersanierung beantragten Gebäuden (Wärmezentrale zu Gebäude)
- Umstellung auf LED-Systeme
- Messtechnik für das vorgeschriebene Energieverbrauchsmonitoring (siehe Anhang 1)
- Mehrkosten für Bauteilaktivierung
- Mehrkosten für zusätzliche Regelsysteme zur weiteren Optimierung und Lastverschiebung, wie z. B. Berücksichtigung der Wetterentwicklung, Schaltung von Verbrauchern

² Hinterlüftete Fassadenschalungen bis zu 100 Euro/m²

³ Jahresstromverbrauch des Gebäudes (nach Sanierung; inklusive etwaiger zulässiger Erweiterungen)

⁴ Eine Doppelförderung der PV-Anlage ist ausgeschlossen. PV-Anlagen, welche in der Mustersanierung beantragt wurden, können nicht in einem weiteren Förderungsprogramm des Bundes (z. B. Förderungen des EAG (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz) beantragt werden.

Nicht förderbare Maßnahmen

- Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen)
- Wärmeabgabesysteme (Heizkörper, Fußbodenheizungen etc.)
- Sanitäreinrichtungen
- Wärmepumpen, die ausschließlich zur Kälteerzeugung eingesetzt werden
- Gasbetriebene Wärmepumpen
- Wärmepumpen in Gebieten, in denen eine Möglichkeit zum Anschluss an eine klimafreundliche bzw. hocheffiziente⁵ Fernwärmeversorgung besteht⁶
- Kachelöfen, Kaminöfen, Allesbrenner
- Mit fossilen Brennstoffen betriebene Wärmeerzeuger

Förderbare Kosten

Förderbasis sind die umweltrelevanten Mehrkosten.

4.3 Nicht förderfähige Anlagen und Kosten

Zu den nicht förderfähigen Anlagen und Kosten zählen unter anderem:

- Kosten vor Datum der Antragstellung und nach der Fertigstellungsfrist (Ausnahme: Planungskosten)
- Planungskosten für die förderbaren Maßnahmen, die 15 % der förderbaren materiellen Investitionskosten (umweltrelevante Investitionskosten) übersteigen
- Gebäude, welche in den letzten 10 Jahren nicht zumindest eine Heizperiode beheizt waren
- Gebäude, die überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden. Die überwiegende betriebliche Nutzung des Gebäudes (mehr als 50 % der beheizten Bruttogrundfläche) ist eine Voraussetzung zur Förderung. Untergeordnete Anteile zur privaten Nutzung bzw. Wohnnutzung werden mitgefördert.
- Gebäude, deren Gebäudeerweiterung, welche im Zuge der Sanierung vorgenommen wird, bei mehr als 100 % des ursprünglichen beheizten Volumens liegt (Zubau ist größer als der sanierte Gebäudeteil). Für Zubauten kleiner 100 % ist eine umfassende Sanierung des Bestands Grundvoraussetzung.

- Bei Vergrößerung des beheizten Raumvolumens im Zuge der Sanierung (z. B. Dachgeschoßausbau, Anbauten etc.) sind die Kosten der thermischen Sanierung, des neu errichteten Heizsystems und der Beleuchtungsoptimierung im Ausmaß der Erweiterung nicht förderbar.
- Bei Wärmeerzeugern (Biomasseanlage, Solaranlage, Wärmepumpe u. dgl.) welche zusätzlich zu dem zur Förderung beantragten Gebäude auch weitere Gebäude oder Gebäudeteile versorgen, sind die Kosten im Ausmaß des zusätzlich beheizten Gebäudevolumens nicht förderbar.
- Wärmeverteilung und Wärmeabgabesysteme in Gebäuden
- Personaleigenleistungen der Antragsteller:innen
- Entsorgungsgebühren
- Kosten auf Basis von Einzelbelegen mit einem Betrag von weniger als 200 Euro (netto)
- Energiebereitstellungskosten
- Ersatz nicht mehr funktionsfähiger Anlagen, Instandhaltungen und Reparaturen
- Grundstückskosten und Kosten für die Aufschließung von Baugrund
- Befestigung und Asphaltierung von Verkehrswegen und Außenflächen
- Kosten für Anlagenteile, deren Wirkungsweise nicht mit der zu fördernden Maßnahme in Zusammenhang steht (z. B. Büroanlagen)
- Abgaben, Gebühren und Steuern
- Anwalts- und Gerichtskosten
- Finanzierungskosten
- Bauprovisorien
- Skonti und Rabatte, auch wenn diese nicht in Anspruch genommen werden
- Maßnahmen, die nicht freiwillig umgesetzt werden (z. B. behördlich vorgeschriebene Maßnahmen)

5 Nah-/Fernwärme gilt als klimafreundlich, wenn mindestens 50 % der Energie aus erneuerbaren Quellen bzw. Abwärme, 75 % der Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder 50 % aus einer Kombination dieser Energien/Wärmen stammt.

Nah-/Fernwärme gilt als hocheffizient, wenn mindestens 80 % der Energie aus erneuerbaren Quellen, hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne der Richtlinie 2012/27/EU, sonstiger Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt oder einer Kombination dieser Energien/Wärmen stammen. Zur Spitzenlastabdeckung und als Ausfallsreserve kann Energie aus anderen Systemen im Ausmaß von bis zu 20 % eingesetzt werden.

6 Ausnahmen sind möglich, wenn der Fernwärmebetreiber bestätigt, dass ein Anschluss für das betreffende Objekt nicht möglich ist.

5.0 Förderhöhe

Im Rahmen des Programms wird ein Fördersatz in Höhe von bis zu 40 % für die umweltrelevanten Mehrkosten der thermisch-energetischen Gebäudesanierung sowie für Maßnahmen zur Anwendung erneuerbarer Energie und zur Steigerung der Energieeffizienz vergeben. Dieser kann jedoch durch die beihilferechtlichen Höchstgrenzen bzw. die programmspezifische Höchstförderung reduziert werden.

Gemäß den beihilferechtlichen Höchstgrenzen (lt. AGVO- Verordnung EU 651/2014, Förderungsrichtlinien der Umweltförderung im Inland für Investitionsförderungen i.d.g.F. (UFI-FRL i.d.g.F.) ist der Fördersatz, inklusive Zuschläge für die thermisch-energetische Gebäudesanierung sowie Energieeffizienzmaßnahmen, mit folgenden Fördersätzen auf die förderbaren Kosten begrenzt:

- Rein national geförderte Projekte sind mit insgesamt 800.000 Euro Förderung begrenzt.

	beihilferechtliche Höchstgrenzen	
	thermisch-energetische Gebäudesanierung und Energieeffizienzmaßnahmen	Maßnahmen zur Anwendung erneuerbarer Energie
Großunternehmen	30 %	45 %
mittlere Unternehmen	40 %	50 %
kleine Unternehmen	50 %	50 %
Nicht-Wettbewerbsteilnehmer:innen, z. B. Gemeinden	50 %	50 %

Für die Einstufung als Klein- oder Mittelunternehmen sind die diesbezüglichen Regelungen des Anhangs 1 der AGVO (Verordnung EU 651/2014) i.d.g.F. ausschlaggebend.⁷

5.1 Fördersatz

Der maximale Fördersatz (ohne Zuschläge) beträgt 40 % der förderbaren Kosten. Die Vergabe von Subarbeitspaketen an externe Unternehmen/Einrichtungen ist zulässig.

⁷ Ein Unternehmen wird als kleines Unternehmen eingestuft, wenn es weniger als 50 Personen beschäftigt und der Jahresumsatz oder die Jahresbilanzsumme 10 Mio. Euro nicht übersteigen. Ein Unternehmen wird als mittleres Unternehmen eingestuft, wenn es weniger als 250 Personen beschäftigt und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro erzielt oder die Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. Euro beläuft. Unternehmen, welche die obigen Schwellenwerte überschreiten, sind Großunternehmen.

5.2 Zuschläge zu den Fördersätzen

Für Projekte bzw. Projektteile, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen, kann ein Zuschlag zu dem in 5.1 angeführten Fördersatz bis zu den beihilferechtlichen Höchstgrenzen gewährt werden:

- Erfüllt das Gebäude nach der Sanierung die Bewertungskriterien für
 - „Passivhaus Classic“ oder EnerPHit⁸ gemäß den Richtlinien des Passivhaus Institutes Darmstadt (www.passiv.de) oder
 - den klimaaktiv Gold Standard gemäß dem klimaaktiv Kriterienkatalog⁹ oder
 - ein Plusenergiehaus (die auf dem/im Gebäude produzierte erneuerbare Energie ist in der Primärenergie-Gutschrift¹⁰ zumindest gleich groß wie der erforderliche Primärenergie-Aufwand für die Bereitstellung von Strom, Wärme und Kälte für das Gebäude),
kann ein Zuschlag von 5 % der förderbaren Kosten vergeben werden.
- Werden überwiegend¹¹ Dämmstoffe
 - aus nachwachsenden Rohstoffen¹² oder
 - solche, die die Kriterien des österreichischen Umweltzeichens oder
 - von natureplus¹³ erfüllen, verwendet,
kann ein Zuschlag von 5 % der förderbaren Kosten vergeben werden.

Es wird empfohlen, bei neuen Elektro-, Wasser- und Abwasserinstallationen (Kabel, Leitungen, Rohre, Dosen etc.) und neu eingebrachten Folien und Abdichtungsbahnen auf den Einsatz von PVC-freien Materialien zu achten.

5.3 Abgrenzung zu anderen Förderinstrumenten

Die Inanspruchnahme einer weiteren Bundesförderung wie z. B. (Wohnbauförderung oder Förderungen des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes) für die in der Muster-sanierung geförderten Maßnahmen ist nicht zulässig (Ausnahme: erlaubte Konsortialförderung – siehe unten).

Eine Kombination mit Landesförderungen ist gemäß den Bestimmungen der Förderrichtlinien der Umweltförderung im Inland i.d.g.F. unter Einhaltung der in den beihilferechtlichen Gemeinschaftsnormen vorgesehenen Förderhöchstgrenzen möglich.

Erlaubte Konsortialförderung

Zur Sicherstellung bzw. Erleichterung der Finanzierung von Umwelt-Investitionsprojekten gibt es die Möglichkeit, zusätzlich zur Umweltförderung Förderinstrumente der Austria Wirtschaft Service GmbH (aws) und der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank GmbH in Anspruch zu nehmen. Die Kombination ist zulässig aber keine Voraussetzung für eine Umweltförderung. Ebenfalls kombinierbar sind Bedarfsmittelzuweisungen für Gemeinden.

Zulässige Garantie- und Förderungsinstrumente können dem Informationsblatt „Betriebliche Umweltförderung – Zielgruppen“ entnommen werden¹⁴.

⁸ Link: passiv.de/downloads/03_gebaeubezertifizierung_leitfaden.pdf

⁹ In der Planungsphase ist die Absichtserklärung ausreichend. Die klimaaktiv Gold Urkunde ist nach Abschluss der Sanierung im Zuge der Endabrechnung vorzulegen. Die ausführlichen Kriterienkataloge finden Sie im Internet unter www.klimaaktiv.at/bauen-sanieren. Alle Gebäude (Wohn- und Dienstleistungsgebäude) werden auf der Onlineplattform unter klimaaktiv.baudock.at deklariert. Mehr Informationen unter klimaaktiv@oegut.at.

¹⁰ Zur Bewertung sind die Primärenergie-Faktoren aus der OIB-Richtlinie 6 (Ausgabe 2015 oder 2019) heranzuziehen; auf dem/im Gebäude erzeugter Photovoltaikstrom wird mit dem Primärenergie-Faktor für Strombezug aus dem Netz gutgeschrieben. Ökostrom (Ökostromvertrag) wird hier nicht als erneuerbare Energie gewertet.

¹¹ Überwiegend bedeutet mindestens 50 % der sanierten Bauteilflächen.

¹² Als nachwachsende Rohstoffe werden Flachs, Hanf, Schafwolle, Holzfasern (Holzfaserdämmplatten sowie Einblas- und Schüttdämmstoffe aus Holzfasern), Holzschnitzel und Späne (Einblas- und Schüttdämmstoffe), Baumwolle, Kokosfaser, Stroh- und Wiesengras, Schilfrohr, Getreidegranulat, Kork und Zellulose bezeichnet.

¹³ www.natureplus-database.org/produkte.php

¹⁴ www.umweltfoerderung.at/fileadmin/user_upload/media/umweltfoerderung/Uebergeordnete_Dokumente/infoblatt_zielgruppe.pdf

6.0 Fördervoraussetzungen

Förderbar sind Projekte, die sowohl Maßnahmen zur thermischen Gebäudesanierung als auch zur effizienten Energienutzung in der Haustechnik oder zur Rückgewinnung vorhandener Abwärme enthalten.

- Das Ansuchen muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, bei der Abwicklungsstelle Kommunalkredit Public Consulting (KPC) einlangen.
- Die gesamten umweltrelevanten Investitionskosten für sämtliche eingereichten Maßnahmen müssen mindestens 35.000 Euro betragen.
- Das betroffene Gebäude muss zum Zeitpunkt der Antragstellung älter als 20 Jahre sein (Datum der erstmaligen Baubewilligung).
- Mit der thermischen Sanierung müssen die folgenden Anforderungen für den Heizenergiebedarf und Gesamtenergieeffizienzfaktor (gemäß OIB-Richtlinie 6, Stand 2015 oder 2019) erzielt werden:

Für Nicht-Wohngebäude¹⁵

Heizwärmebedarf:

$$HWB_{Ref,RK} \leq 14,4 \times (1 + 2,5/l_c) \times H_{corr}$$

und Gesamt-Energieeffizienzfaktor: $f_{GEE} \leq 0,85$

Für denkmalgeschützte Gebäude und Gebäude im Ensembleschutz

Reduktion des ursprünglichen spezifischen Heizwärmebedarfs ($HWB_{Ref,RK}$) um mindestens 50 %

$HWB_{Ref,RK}$	Jährlicher referenzierter Heizwärmebedarf des sanierten Gebäudes laut Energieausweis [kWh/m ² a]
f_{GEE}	Gesamt-Energieeffizienzfaktor des sanierten Gebäudes laut Energieausweis
l_c	Charakteristische Länge des sanierten Gebäudes laut Energieausweis
H_{corr}	Höhenkorrektur-Faktor berücksichtigt eine von 3 m abweichende Geschoßhöhe ($H_{corr} = 1$ bei 3 m Bruttogeschosshöhe)

$H_{corr} = V_{br} / (3 \times BGF)$

V_{br}	Konditioniertes Brutto-Volumen [m ³] (laut Energieausweis)
BGF	Konditionierte Brutto-Grundfläche [m ²] (laut Energieausweis)

- Mindestanforderung für die Luftdichtheit der Gebäudehülle nach Abschluss der thermischen Sanierung: $n^{50} < 1,5 \text{ h}^{-1}$ gemäß Luftdichtheitstests nach ÖNORM EN ISO 9972. Es wird eine Vormessung nach Fertigstellung der luftdichten Hülle empfohlen.
- Bei Produktionsbetrieben sind bei der Einreichung die vorhandenen Energieströme darzustellen. Vorhandene Abwärmeströme aus Produktionsprozessen sind bestmöglich in die Wärmeversorgung zu integrieren.

¹⁵ Energieausweise für Produktionshallen, Lagerhallen u. dgl. (Gebäudekategorie 13 – sonstige Gebäude) sind auf Grundlage der am ehesten zutreffenden Gebäudekategorie (Kat. 1–12 nach OIB RL 6/15 bzw. 4–12 nach OIB RL 6/19) zu ermitteln. Die Soll-Innentemperatur der Energieausweise ist den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen sowie eine separate Berechnung der internen Gewinne (Q_{ih}) vorzulegen.

- Der Anteil an erneuerbaren Energieträgern¹⁶ oder genutzten Abwärme-Potenzialen am Gesamtenergiebedarf der sanierten Gebäude muss mindestens 90 % betragen.¹⁷ Ausnahmeregelung bei mit fossiler Fernwärme versorgten Gebäuden (z.B. in innerstädtischer Lage): Hier muss der gesamte Strombedarf aus erneuerbaren Energieträgern gedeckt werden.
- Im Rahmen der thermisch-energetischen Sanierung und der Anwendung erneuerbarer Energieträger ist ein Energieverbrauchsmonitoring (EVM)-System zu implementieren und die dafür erforderliche Messausstattung zu installieren. Die Mindestanforderungen für das EVM sind im Anhang 1 dargestellt. Die Daten aus dem EVM werden gegebenenfalls im Zuge eines Begleitprogramms ausgewertet und veröffentlicht. Nach dem ersten Betriebsjahr ist mittels der Daten des EVM-Systems von entsprechend befähigten Expert:innen eine Optimierung der Haustechnikanlagen vorzunehmen und ein Optimierungsbericht vorzulegen. Die Daten des EVM sowie der Optimierungsbericht müssen spätestens 13 Monate nach Fertigstellung der Sanierung den vom Klima- und Energiefonds beauftragten Beratungsexpert:innen übermittelt werden¹⁸.
- Thermische Solaranlagen müssen das Erfüllen der Kriterien nach dem „Österreichischen Umweltzeichen für Sonnenkollektoren und Solaranlagen“ oder nach der „Solar Keymark“-Richtlinie nachweisen.
- Für Holzcentralheizungsgeräte sind hinsichtlich der Emissionswerte im Vollastbetrieb gemäß Typenprüfbericht die Anforderungen der Umweltzeichenrichtlinie für Holzheizungen (UZ 37 siehe www.umweltzeichen.at) des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) zu erfüllen.
- Die Jahresarbeitszahl von elektrisch betriebenen Heizungswärmepumpen-Systemen muss mindestens 3,8 betragen, und das eingesetzte Kältemittel darf ein GWP von 1.500 (nach 5. IPCC Sachstandsbericht) nicht überschreiten.
- Nach Möglichkeit sollte eine Kombination mit Solaranlagen angestrebt werden.

¹⁶ Konventioneller Netzstrom (Strommix) wird hier als nicht erneuerbar gewertet; ausschließlich Strom aus 100 % erneuerbaren Energiequellen (Ökostrom) wird als erneuerbar gewertet. Der Bezug von Ökostrom ist mittels langfristiger Lieferverträge nachzuweisen.

¹⁷ Bei Wärmepumpen wird der Anteil an Umgebungswärme als erneuerbare Energie gewertet. Nah-/Fernwärme wird als erneuerbar gewertet, wenn mindestens 80 % der Energie aus erneuerbaren Quellen stammen. Zur Spitzenlastabdeckung und als Ausfallsreserve kann Energie aus anderen Systemen im Ausmaß von bis zu 20 % eingesetzt werden.

¹⁸ In begründeten Ausnahmefällen kann nach vorheriger Kontaktaufnahme eine Fristverlängerung gewährt werden.

7.0 Einreichunterlagen

Die Einreichung ist ausschließlich online im Internet unter www.klimafonds.gv.at/mustersanierung (Registrierung und Weiterleitung auf KPC-Website) möglich. Folgende Unterlagen sind für die Antragstellung in elektronischer Form erforderlich:

- Die vollständig ausgefüllten technischen Daten- und Kostenblätter für die thermische Gebäudesanierung sowie für die Maßnahmen zur Anwendung erneuerbarer Energien und zur Steigerung der Energieeffizienz (siehe www.umweltfoerderung.at/mustersanierung).
- Eine technische Beschreibung der beantragten Maßnahmen (Baubeschreibung, U-Wert-Berechnungen, Bestands- und Einreichpläne, Darstellung bzw. Berechnung der erzielbaren Einspareffekte durch eine Gegenüberstellung des Energiebedarfs und -verbrauchs vor und nach Umsetzung der Maßnahme, ggf. Nachweise zur überwiegenden Verwendung von Dämmstoffen, welche die Kriterien des Österreichischen Umweltzeichens bzw. von natureplus erfüllen, ggf. Nachweis für das Erfüllen der Kriterien eines „qualitätsgeprüften Passivhauses“, des klima**aktiv** Gold Gebäudestandards (Planungsdeklaration) bzw. eines Plusenergiehauses, ggf. Nachweis der Jahresarbeitszahl der Wärmepumpe, Zeitplan zur Projektumsetzung).
- Bestätigung, dass die zur Förderung beantragten Anlagenteile wie Biomasseanlage, thermische Solaranlage, Wärmepumpe oder Fernwärmeanschluss freiwillig umgesetzt und nicht behördlich vorgeschrieben wurden.
- Bei Austausch von Bestandsanlagen: Alter der Anlagen, Darstellung, ob diese unverändert noch weiter betrieben werden könnten, und welche Investitionen für einen Weiterbetrieb bzw. eine Veränderung der Kapazität erforderlich wären.
- Bei Wärmepumpen und Biomassezentralheizungen eine Bestätigung, dass keine Möglichkeit zum Anschluss an eine hocheffiziente oder klimafreundliche Fernwärmeversorgung besteht.
- Bestätigung, dass das EVM-System des Gebäudes (eingesetzte messtechnische Ausrüstung, eingesetzte Software, Auswertung und Controlling des Energieverbrauchs) lt. Anhang 1 umgesetzt wird.
- Energieausweis – mit der Berechnung des Heizwärme-, Kühl- und Endenergiebedarfs des Gebäudes (gemäß OIB-Richtlinie 6, Stand 2015 oder 2019) vor und nach der Sanierung unter Verwendung validierter Software.
- Nachweis des Gebäudealters (zum Beispiel durch Vorlage der erstmaligen Baubewilligung).
- Eine detaillierte Kostenaufstellung für die beantragten Maßnahmen gemäß Kostendatenblatt sowie hierauf bezugnehmende Kostenvoranschläge, Angebote bzw. eine Kostenaufstellung durch qualifizierte Planer:innen bzw. Generalunternehmer:innen. Die Kostenaufstellung und Angebote müssen so gestaltet sein, dass die zur Förderung beantragten Maßnahmen (insbesondere die thermischen Maßnahmen lt. Energieausweis) hinsichtlich Menge (m²), Stärke und Material klar ersichtlich sind.
- Genehmigungen, Bescheide (alle erforderlichen Genehmigungen bzw. Bescheide für die beantragten Maßnahmen müssen spätestens zum Zeitpunkt der Endabrechnung vorliegen).
- Bei denkmalgeschützten und ensemblesgeschützten Gebäuden: Bestätigung der Abstimmung der Maßnahmen mit dem Bundesdenkmalamt.
- Von der Planungsberatung unterfertigtes Beratungsprotokoll – vor der Einreichung und Umsetzung muss spätestens bis 10.02.2023 ein verpflichtendes Beratungsgespräch mit den vom Klima- und Energiefonds beauftragten Expert:innen der Planungsberatung durchgeführt werden (dies betrifft alle Projekte).
- Bericht des Kreditinstitutes ab einem Investitionsvolumen von 100.000 Euro (siehe Einreichunterlagen).

- Spätestens im Zuge der Endabrechnung:
 - Stromliefervertrag mit einem der Energieversorger, die taxativ im jeweils aktuellsten Stromkennzeichnungsbericht der e-control (Tabelle „Stromkennzeichnungen der evaluierten Lieferanten im Vergleich“) als „Grünstromanbieter“ angeführt werden, oder
 - Formular [„Bestätigung des Strombezugs aus erneuerbaren Energieträgern \(EET\)“](#), welches vom Energieversorgungsunternehmen zu bestätigen ist

Im Falle einer Contracting- oder Leasingfinanzierung gelten spezielle Förderungsvoraussetzungen. Bitte stimmen Sie sich diesbezüglich vor der Einreichung mit der Förderungsstelle ab.

Projektänderungen gegenüber den Angaben bei Antragstellung müssen immer vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung der betroffenen Anlagenteile, vor deren Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, bekannt gegeben werden. Kostenänderungen können nur vor Genehmigung unter Einhaltung der oben angeführten Voraussetzungen berücksichtigt werden.

Zum Zeitpunkt der Endabrechnung ist zum Nachweis der Angemessenheit der Kosten für die wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen jeweils mindestens ein Vergleichsangebot vorzulegen. Bei verbundenen Unternehmen und Partnerunternehmen als Lieferanten sowie im Fall von personellen Identitäten von Organen und Gesellschaftern zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer, oder anderen Möglichkeiten zur Einflussnahme auf geschäftliche Entscheidungen des Auftraggebers müssen drei Vergleichsangebote (insgesamt vier Preisauskünfte) von vom Förderungswerber/der Förderungswerberin unabhängigen Anbietern vorgelegt werden. Diese Verpflichtungen gelten für alle wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen und zusätzlich für Leistungen, deren Kosten mehr als 10.000 Euro und gleichzeitig mehr als 5 % der genehmigten Projektkosten betragen.

Unterliegt der/die Antragsteller:in den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten und die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen. Bitte beachten Sie, dass auch im Fall von Direktvergaben den Grundsätzen des Vergabeverfahrens Rechnung zu tragen ist und vor Auszahlung der geförderten Projekte nachvollziehbare Informationen unter anderem zur Ermittlung des geschätzten Auftragswerts, zu den eingeholten Angeboten sowie zur Prüfung der Eignung der Bieter:innen vorzulegen sind (§ 46 Abs. 1 iVm § 20 Abs. 1 bis 4 BVergG 2018).

Kostenpositionen, für die im **Zuge der Endabrechnung** jedenfalls Vergleichsangebote vorzulegen sind:

- Thermische Gebäudesanierung: Wärmedämmung, Außenfenster und -türen, Lüftungsanlage, Verschattungssysteme
- Photovoltaikanlage: PV-Module, Aufständerung bzw. Unterkonstruktion, Wechselrichter, Verkabelung, Energiespeicher
- Biomasse-Anlage: Kessel, Brennstofflager, Speicher
- Thermische Solaranlage: Kollektoren inkl. Verrohrung, Aufständerung bzw. Unterkonstruktion, Speicher
- Wärmepumpe: Wärmepumpe, Wärmequellenanlage (Brunnenbohrung, Tiefenbohrung, Erdkollektor), Speicher
- Anschluss an biogene Fernwärme: Wärmeübergabestation, Rohrleitungen, Grabung für Verlegung der Fernwärmeleitung
- Regelungs- und Messtechnik

Details zur Endabrechnung sowie die notwendigen Dokumente finden Sie in Ihrem Fördervertrag sowie auf der Homepage der Abwicklungsstelle Kommunalkredit Public Consulting GmbH – www.umweltfoerderung.at.

8.0 Einreich- und Umsetzungsfristen

Die Einreichung der Förderansuchen erfolgt elektronisch zwischen 27.04.2022 und 24.02.2023, 12:00 Uhr, über die zuständige Abwicklungsstelle Kommunalkredit Public Consulting GmbH unter www.klimafonds.gv.at/mustersanierung.

Das Konzept des EVM muss spätestens bis 10.02.2023 bei der Beratungsstelle vorgelegt und besprochen werden. Projekte, die das EVM-Konzept der Beratungsstelle nach Ablauf dieser Frist vorlegen, werden von der Abwicklungsstelle nur als Reserveprojekte entgegengenommen.

Vor Einreichung ist eine Registrierung des Förderansuchens auf der Website des Klima- und Energiefonds (www.klimafonds.gv.at/mustersanierung) vorzunehmen. Gefördert wird in der chronologischen Reihenfolge des Eintreffens der vollständigen Unterlagen.

Informationen über das aktuell verfügbare Budget erfahren Sie bei der Abwicklungsstelle Kommunalkredit Public Consulting.

Die Sanierung muss bis spätestens 21.08.2024 abgeschlossen sein. Verzögerungen darüber hinaus können einen Verlust der Förderung nach sich ziehen.

Sollte es bei der Umsetzung des geförderten Vorhabens zu einer zeitlichen Verzögerung und damit zu einer Überschreitung der Fertigstellungsfrist kommen, ist beim Förderungsgeber schriftlich um Fristverlängerung anzusuchen.

Die Auszahlung der Förderungsmittel erfolgt in zwei Teilbeträgen.

Der erste Teilbetrag wird nach der Übermittlung und Prüfung der Endabrechnung ausbezahlt und entspricht der nach Endabrechnung ermittelten Gesamtförderung abzüglich eines Rückbehalts.

Die Auszahlung des zweiten Teilbetrags (Rückbehalts) in Höhe von 15.000,00 Euro, maximal jedoch 10 % der nach Endabrechnung ermittelten Gesamtförderung erfolgt nach Vorlage des Optimierungsberichts und der Übermittlung der Bestätigung über die Einhaltung der gemäß Leitfaden geforderten Qualität des Monitoring-systems und der Monitoringdaten durch die vom Klima- und Energiefonds beauftragten Beratungsexpert:innen.

Die Daten des EVM sowie des Optimierungsberichts müssen spätestens 13 Monate nach Fertigstellung der Sanierung den vom Klima- und Energiefonds beauftragten Beratungsexpert:innen übermittelt werden (s. h. Anhang 1: Monitoringkonzept).

Werden die Daten des EVM oder der Optimierungsbericht nicht zeitgerecht übermittelt, wird die nach Endabrechnung ermittelte Gesamtförderung im Ausmaß von 15.000,00 Euro, maximal jedoch um 10 % reduziert.

Bitte beachten Sie, dass rechtsverbindlicher Anspruch auf Fördermittel erst durch eine schriftliche Zusicherung und Ausstellung eines Fördervertrags entsteht.

Das Ansuchen muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, bei der Abwicklungsstelle Kommunalkredit Public Consulting (KPC) einlangen.

9.0 Auswahlverfahren und verfügbares Budget

Die eingereichten Anträge werden von der Abwicklungsstelle in der Reihenfolge ihres vollständigen Einlangens auf ihre formale Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft. Für Förderansuchen, die die Formalkriterien erfüllen, erfolgt die fachliche und inhaltliche Evaluierung durch Expert:innen der KPC. Die KPC empfiehlt dem Präsidium des Klima- und Energiefonds die zu fördernden Projekte. Das Präsidium des Klima- und Energiefonds entscheidet als oberstes Organ über die Vergabe der Fördermittel.

Die Vergabe der Fördermittel erfolgt nach Maßgabe des verfügbaren Programmbudgets.

Die rein national geförderten Projekte werden auf Basis der Reihenfolge des Eintreffens der vollständigen Förderanträge bei der KPC gereiht. Unvollständige Förderanträge werden nicht gereiht, solange nicht alle zur Beurteilung notwendigen Förderunterlagen samt Beilagen bei der Abwicklungsstelle vorliegen.

Anträge, deren EVM-Konzept nach dem 10.02.2023 bei der Beratungsstelle eingetroffen ist, werden als Reserveprojekte geführt. Diese werden je nach Verfügbarkeit der Budgetmittel in der Reihenfolge ihres Eintreffens bei der KPC gereiht.

Für die Förderaktion „Mustersanierung“ stehen Budgetmittel gemäß dem Jahresprogramm 2022 des Klima- und Energiefonds zur Verfügung.

10.0 Rechtliche Grundlagen

Die Förderungen werden auf folgenden rechtlichen Grundlagen vergeben:

- Umweltförderung im Inland Investitionsförderungen (UFI-FRL i.d.g.F.)
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 i.d.g.F. (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)

Soweit die aus diesem Förderprogramm geförderten Maßnahmen als Endenergieverbrauchseinsparungen im Sinne des Energieeffizienz-Gesetzes (EEffG) an-

rechenbar sind, werden diese zur Gänze dem Klima- und Energiefonds als strategische Maßnahme gemäß § 5 Abs. 1 Z 17 EEffG zugerechnet. Eine teilweise oder gänzliche Geltendmachung der anrechenbaren Maßnahmen durch Dritte, insbesondere durch Übertragung durch die Fördernehmer:innen zum Zweck der Anrechnung auf Individualverpflichtungen gemäß § 10 EEffG, ist nicht möglich.

11.0 Datenschutz und Veröffentlichung der Förderzusage

Im Fall einer positiven Förderentscheidung können die Angaben des Förderantrags zur Erstellung von Förderberichten sowie für statistische Auswertungen verwendet werden. Weiters behält sich der Klima- und Energiefonds das Recht vor, den Namen der Förderwerber:innen, die Tatsache einer zugesagten Förderung, den Fördersatz, die Förderhöhe sowie den Titel des Projekts, eine Kurzbeschreibung und das Ausmaß der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung sowie erhobene Messdaten und Analyseergebnisse nach Genehmigung der Förderung zu veröffentlichen. Alle eingereichten Projektanträge werden nur den mit der Abwicklung der Förderaktion betrauten Stellen und Personen sowie den Programmeigentümer:innen zur Einsicht vorgelegt.

Alle beteiligten Personen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.

Entsprechend den allgemeinen Zielen und Aufgaben des Klima- und Energiefonds, definiert in § 1 und § 3 des Klima- und Energiefondsgesetzes und der speziellen Charakteristik dieses Förderprogramms, welches besonders auf die Veröffentlichung von Projekt- und Kontaktdaten zur Verbreitung der Projektergebnisse abzielt, besteht die Möglichkeit der Verweigerung der Zustimmung sowie des Widerrufs zur Veröffentlichung entsprechend § 12 Z 11 Umweltförderung im Inland nicht.

12.0 Information, Beratung und Einreichung

Als ersten Schritt bietet der Klima- und Energiefonds interessierten Bauherr:innen nach der Registrierung auf der Website des Klima- und Energiefonds kostenlose Einreich- und Planungsberatung (siehe Anhang) an:

- Eine Ad-hoc-Beratung über die Eignung des Sanierungsvorhabens für eine Mustersanierung
- Eine konkrete Planungsberatung zur Erreichung der Voraussetzungen für eine Mustersanierung
- Eine verpflichtende Beratung zum erforderlichen Energieverbrauchsmonitoring-System (EVM)

Der Weg zur Fördereinreichung und die verschiedenen Beratungspakete sind in Anhang 2 „Ihr Weg zur Fördereinreichung“ dargestellt.

An dieser Stelle möchten wir auch auf die Website www.mustersanierung.at verweisen. Dort finden Sie dokumentierte Projekte sowie nützliche Informationen zum Thema Mustersanierung.

Beachten Sie bitte auch das Programm „klima**aktiv** Bauen und Sanieren“, welches unter www.klimaaktiv.at zu finden ist und Ihnen weitere geförderte Sanierungs-

beratungen bietet. Streben Sie den Zuschlag für eine Sanierung auf klima**aktiv** Gold Standard an, können Sie sich mit der Demoversion des Online Deklarationstools für Dienstleistungsgebäude einen raschen Überblick über die Kriterien für Ihr Sanierungsvorhaben verschaffen: klimaaktiv.baudock.at/demo.htm?version_id=449.

Aufgrund der Erfahrung der Ausschreibung der vergangenen Jahre wollen wir darauf hinweisen, dass für eine problemlose Einreichung und Abwicklung des Antrags eine frühzeitige Kontaktaufnahme für eine Einreich- bzw. Planungsberatung essenziell ist.

Um den Zuschlag für eine Sanierung auf klima**aktiv** Gold Standard zu erhalten, wird empfohlen, im Zuge der klima**aktiv** Deklaration eine Berechnung der Wirtschaftlichkeit der geplanten Maßnahmen (Lebenszyklus-Kostenberechnung) durchzuführen. Das entsprechende Tool steht unter dem folgenden Link allen Interessierten zur Verfügung: www.klimaaktiv.at/service/tools/bauen_sanieren/econcalc.html

12.1 Einreichung von Förderansuchen

Die Abwicklungsstelle des Klima- und Energiefonds für das Programm „Mustersanierung“ ist die Kommunalkredit Public Consulting (KPC).

Kontakt zur Förderabwicklung:

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Bearbeitungsteam Mustersanierung

Telefon: 01/316 31-712

E-Mail: umwelt@kommunalkredit.at

Kontakt zur Planungsberatung:

Grazer Energieagentur GmbH

DI (FH) Julia Tartler

Kaiserfeldgasse 13/1, 8010 Graz

Telefon: 0316/811 848-20

E-Mail: mustersanierung@grazer-ea.at

12.2 Publizitätsmaßnahmen

Zum Projektbeginn und nach fertiger Umsetzung der Mustersanierung sind Projektberichte für die Website des Klima- und Energiefonds zu erstellen und an die KPC zu übermitteln. Der Leitfaden zur Berichtslegung und projektbezogenen Öffentlichkeitsarbeit des Klima- und Energiefonds ist auf der Website des Klima- und Energiefonds verfügbar: www.klimafonds.gv.at/aus-schreibungen/richtlinien-service-fuer-foerdernehmer

Nach fertiger Umsetzung der Mustersanierung ist gemäß der programmeigenen Publizitätsmaßnahme auf die Förderung des Vorhabens aus Mitteln des Klima- und Energiefonds hinzuweisen. Entsprechende Vorgaben und Informationen sind auf der Website des Klima- und Energiefonds sowie der KPC verfügbar und werden im Vertrag detailliert angeführt.

ANHANG 1

Erforderliches Energieverbrauchsmonitoring (EVM)

Das Programm „Mustersanierung“ des Klima- und Energiefonds unterstützt herausragende Projekte zur umfassenden Gebäudesanierung in Kombination mit dem Einsatz erneuerbarer Energieträger sowie Energieeffizienzmaßnahmen.

Die Mustersanierungsprojekte sollen beispielgebend medien- und öffentlichkeitswirksam kommuniziert werden. Als Grundlage für die Kommunikation ist eine Auswertung der tatsächlich erreichten Energieeinsparungen erforderlich, weshalb ein Energieverbrauchsmonitoring (EVM) **des ersten Betriebsjahres eine grundsätzliche Förderbedingung** darstellt.

Der Mehrwert für die Bauherr:innen spiegelt sich durch die energetische sowie betriebliche Optimierung der Anlagen im Gebäude (v. a. Kälte, Lüftung, Strom, Wärme und Wasser) wider.

- Erfassung der Ist-Verbräuche und Gegenüberstellung mit den Berechnungen aus der Planung
- Information über das Verhalten des Gebäudes in Abhängigkeit zur Nutzung
- Messtechnische Evaluierung der Performance der umgesetzten Maßnahmen
- Erarbeitung von Benchmarks für bestimmte Gewerke/Technologien/Nutzungen
- Erkennen von Schwachstellen und Optimierung der haustechnischen Anlagen. Durch die Optimierung des Gebäudebetriebs auf Basis des EVM können 5–30 % an Energieeinsparungen erreicht werden.

Monitoringkonzept

Vorlagen für Monitoringschema und Datenerfassungsstrukturen finden Sie auf der Webseite

www.mustersanierung.at unter „**Erste Schritte**“.

Erforderliche Messpunkte

Folgende Messpunkte sind im Rahmen des EVM verbindlich zu erfassen. Es werden projektspezifische Adaptionen erforderlich sein, dabei steht der Bauherrin oder dem Bauherrn das vom Klima- und Energiefonds finanzierte Beratungspaket „Beratung zu Monitoring“ (siehe Roadmap/Anhang 2) zur Verfügung.

- **Heizungsanlage**
 - Erfassung des Energieinputs und der Energieverbrauchsdaten zur Ermittlung des Nutzungsgrades¹⁹
 - Stromverbrauch der Heizungsanlage (inkl. Umwälzpumpen)
- **Warmwasserbereitung**
 - Erfassung der Energiemenge zur zentralen Warmwasserbereitung
 - Erfassung der Energiemenge des Warmwasserverbrauchs
 - Optional: Erfassung des Kaltwasserbezugs
- **Strombedarf Gebäude**
 - Separate Erfassung des Gesamtstromverbrauchs des sanierten Gebäudes und von Neu- sowie Zubauten
- **Photovoltaik**
 - Stromeinspeisung Gebäude
 - Stromeinspeisung Netz
- **Thermische Solaranlage**
 - Ertrag (Wärmemenge) der Solaranlage – gemessen vor dem Speicher
- **Wärmepumpe**
 - Stromverbrauch der Wärmepumpe
 - Wärmeertrag der Wärmepumpe

¹⁹ Bei mehreren Heizungsanlagen (z. B. bivalentem Wärmepumpenbetrieb) sind die Daten pro Anlage zu erfassen.

• Lüftungs- und Klimaanlage

- Wärmemenge Vorheizregister
- Wärmemenge Nachheizregister
- Wärmemenge Kältereister
- Stromverbrauch der Lüftungsanlage
- Stromverbrauch von Kältemaschinen
- Temperatur in ZUL (optional: AUL, ABL, FOL)
- Relative Luftfeuchtigkeit in ZUL (optional²⁰: AUL, ABL, FOL)
- Druckdifferenz bei Filtern in AUL, ZUL, ABL (optional)
- CO₂-Gehalt ABL (optional)
- Bei Gebäuden mit einer zentralen Gebäudeleittechnik (GLT) sollten sämtliche energietechnischen Parameter aufgezeichnet werden (Betriebsstunden; Temperaturen > AT, ZUL, AUL, ABL, FOL; Klappenstellungen, ...)

• Sonstiger Verbrauch

Getrennte Baukörper oder energieintensive Sondernutzungen, bei denen ein anteiliger Energieverbrauch (Strom, Wärme, Warmwasser) größer als 5 % des Gesamtenergieverbrauchs zu erwarten ist (z. B. Serverraum, Wellnessbereich), sind getrennt zu erfassen. Zusätzlich empfiehlt es sich, Verbräuche von Flächen größer als 5 % der Gesamtfläche (z. B. Brutto-Grundfläche [BGF]) des Gebäudes getrennt zu ermitteln (z. B. Garage, Keller).

• Klimadaten

Um Wärmeverbrauchsdaten bewerten zu können, sind Klimadaten bereitzustellen.

- Außentemperatur (1/4-h-Werte) und Temperatur als Tagesmittel für die Klimabereinigung²¹

• Komfortparameter

- Überprüfung der Einhaltung der Grenzwerte für die Komfortparameter Raumtemperatur, Raumfeuchte und CO₂-Gehalt im Raum (zumindest die Raumtemperatur in einem Referenzraum)

HINWEIS: Wenn das Gebäude nach klimaaktiv deklariert wird, beachten Sie bitte auch die Möglichkeit, das Gebäude später in der Nutzung als besonders energieeffizientes Gebäude deklarieren zu lassen. Dazu sind bereits in der Planung auch die Anforderungen an das Energieverbrauchsmonitoring für die Deklaration „klimaaktiv in der Gebäudenutzung“ zu beachten. Kriterienkatalog Gebäudenutzung: www.klimaaktiv.at/bauen-sanieren/gebaeudedeklaration/gebaeude-in-der-nutzung.html

Messintervall/Messgenauigkeit

Von allen Messstellen sollen die Messwerte im 15-Minuten-Intervall (kein Eventlogging) als Mittelwert bzw. als Summe zur Verfügung gestellt werden. Die Aufzeichnung der Messwerte bei Strom- und Wärmemengenzählern soll auf Wh genau bzw. bei kWh auf drei Kommastellen genau erfolgen. Für besondere Verbraucher kann natürlich zusätzlich eine genauere Auflösung des Intervalls gewählt werden.

Messdauer

Es empfiehlt sich, das Monitoring zumindest 2 bis 3 Jahre über die vorgeschriebene Laufzeit hinaus zu betreiben, um die optimale Einregulierung der Anlage zu gewährleisten und eventuelle Schwachstellen erkennen und beheben zu können.

Datenformat/-übergabe

Die Daten sind auf einer Datenbank zu sammeln. Die Fördernehmer:innen verpflichten sich, die erhobenen Monitoringdaten für die Datenauswertung dem Klima- und Energiefonds bzw. von diesen beauftragten Dritten in einem offenen, technologieunabhängigen Dateiformat zur Verfügung zu stellen. Eine vollständige Liste der Messpunkte inklusive Bezeichnung (Datenpunkt-ID) und Zuordnung der einzelnen Messparameter und eine schematische Darstellung der einzelnen Zählpunkte sind nach dem ersten Betriebsjahr zu übermitteln.

Die Übergabe der Messwerte hat elektronisch in einem offenen, technologieunabhängigen Datenformat zu erfolgen (z. B.: .csv, .xls).

Hinweis für Gemeinden und Kommunen: Bitte achten Sie bereits zu Planungsbeginn auf die Koordination einer automatisierten Datenübernahme in etwaige zusätzlich bestehende bundesländerspezifische Energiebuchhaltungssysteme.

²⁰ Für die Berechnung diverser Wirkungsgrade (z. B. Rückwärmezahl) der Lüftungsanlage

²¹ Tagesmittelwert der Außentemperatur – für eine Klimabereinigung kann gegebenenfalls auf öffentlich zur Verfügung gestellte Klimadaten zurückgegriffen werden, z. B. Stationsdaten der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik (Verfügbarkeit vorab prüfen).

Verpflichtende Beratung zu Monitoring vor Einreichung

Aufgrund der Komplexität der Thematik bietet der Klima- und Energiefonds den Bauherr:innen Hilfestellung bei der Einarbeitung des Monitoringkonzepts in die Haustechnikplanung an. Dabei werden, ausgehend vom oben dargestellten Messkonzept für Mustersanierungsvorhaben, vor allem technische Fragen wie die Positionierung der Messpunkte oder Informationen zur messtechnischen Ausrüstung bearbeitet. Zusätzlich werden die Themen Vorteile und Kosten von EVM-Systemen behandelt.

Das EVM-Konzept muss bei der Beratungsstelle vorgelegt und besprochen werden (Fristen siehe Kapitel 8).

Verpflichtende Qualitätssicherung des Monitorings (EVM)

Um die geforderte Qualität des Monitoringsystems und der Monitoringdaten sicherzustellen, wird eine Qualitätssicherung durch die vom Klima- und Energiefonds beauftragten Beratungsexpert:innen durchgeführt.

Dafür müssen im ersten Betriebsjahr quartalsweise die Energieverbrauchsmonitoring-Daten inklusive einer Beschreibung des Monitoringsystems (Schema und Datenpunktliste) an die beauftragten Beratungsexpert:innen übermittelt werden.

Wir empfehlen bei Inbetriebnahme des EVM-Systems eine Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben durch die beauftragten Berater:innen durchführen zu lassen (im kostenlosen Beratungsangebot enthalten).

Optimierung der Haustechnik mittels EVM-Daten

Nach dem ersten Betriebsjahr ist mittels der Daten des EVM-Systems eine Optimierung der Haustechnikanlagen vorzunehmen. Die Optimierung soll durch externe (unabhängige) Berater:innen (Monitoringfirma, Energieberater:innen, Haustechnikexpert:innen) etc. erfolgen. Die Daten des EVM sowie des Optimierungsberichts müssen spätestens 13 Monate nach Fertigstellung der Sanierung den vom Klima- und Energiefonds beauftragten Beratungsexpert:innen übermittelt werden.

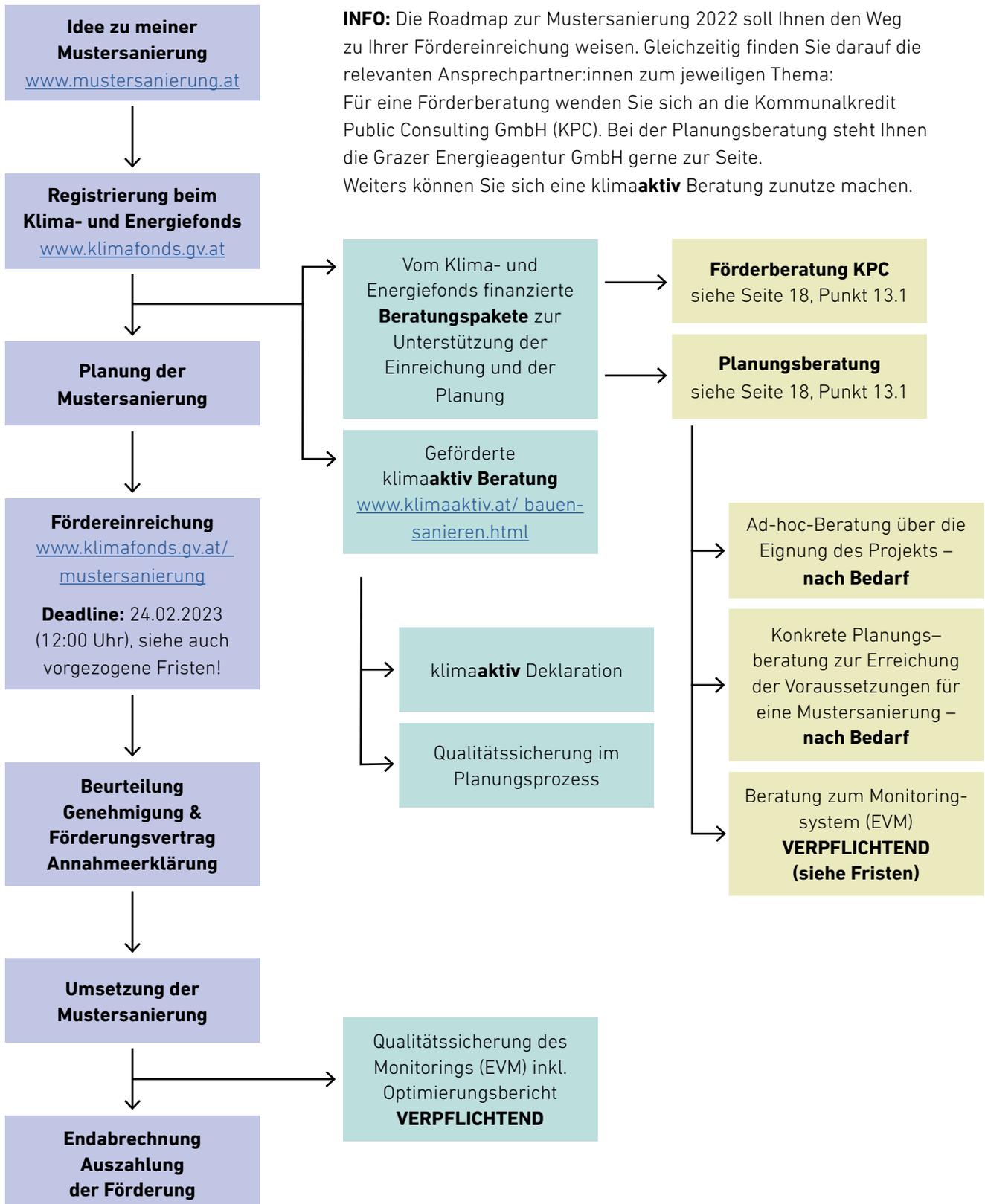
Durch das Beratungs-/Optimierungsgespräch der Bauherr:innen gemeinsam mit den Haustechniker:innen und den externen Berater:innen gewinnen die Bauherr:innen zusätzliches Know-how für die Zukunft.

Als Output muss ein Protokoll zur Optimierung erstellt werden, das zumindest die folgenden Punkte enthält:

- Analyse Monitoringdaten
- Identifiziertes Potenzial
- Zu tätige Maßnahmen
- Umsetzungsplan

ANHANG 2

Roadmap zur Mustersanierung 2022 Ihr Weg zur Fördereinreichung



Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Medieninhaber:
Klima- und Energiefonds
Leopold-Ungar-Platz 2 / 1 / Top 142, 1190 Wien

Programm-Management:
Mag. Heinz Buschmann, MSc

Grafische Bearbeitung:
Waldhör KG, www.projektfabrik.at

Fotos:
stock.adobe.com

Herstellungsort:
Wien, April 2022

